

Wahlfälschung bei den Kommunalwahlen in Philippsreut

Der Strafrichter des Amtsgerichts Freyung hat am 14.07.2014 einen Strafbefehl erlassen gegen eine Wählerin aus dem Gemeindebereich Philippsreut wegen Urkundenfälschung in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit falscher Versicherung an Eides statt und Wahlfälschung. Gegen die Angeklagte wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Weitere Bewährungsauflagen sind erfolgt. Der Strafbefehl wurde der Angeklagten zugestellt. Der Strafbefehl wird rechtskräftig, wenn die Angeklagte nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegt. Wenn die Angeklagte gegen den Strafbefehl fristgerecht Einspruch einlegt, wird es zu einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter des Amtsgerichts Freyung kommen.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Unter der Wohnadresse der Angeklagten sind auch gemeldet deren Tochter und der Sohn der Tochter, obwohl beide ihren überwiegenden Aufenthalt in Kanada haben. Trotz dieses überwiegenden Aufenthalts in Kanada sind Tochter und Enkel bei den bayerischen Kommunalwahlen wahlberechtigt. Die Angeklagte hat für Tochter und Enkel Wahlscheinanträge für eine Briefwahl angefordert und mit falschem Namen die Anforderung unterschrieben und hat dann für beide Verwandte an der Briefwahl in der Gemeinde Philippsreut teilgenommen unter Abgabe jeweils einer falschen eidesstattlichen Versicherung für Tochter und Enkel, dass die Briefwahlunterlagen persönlich von Tochter bzw. Enkel ausgefüllt worden sind.

Die Abgabe dieser zwei Wählervoten durch die Angeklagte für andere Personen bei der Wahl in der Gemeinde Philippsreut stellt eine Wahlfälschung durch die Angeklagte dar. Diese Stimmen müssen bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt bleiben.

Die Wahlfälschung der Angeklagten könnte sich auf das Ergebnis der Wahl der Gemeinderäte ausgewirkt haben, weil vier Kandidaten für die Wahl des Gemeinderats (teils gewählt, teils erster Nachrücker) vom Ergebnis so nahe beieinanderliegen, dass bei der durch das Wahlrecht gestatteten Kumulierung (drei Stimmen pro Kandidat sind möglich) eine falsche Platzvergabe erfolgt sein könnte. Bei der Bürgermeisterwahl mit einer Mehrheit von 11 Stimmen für den Sieger können sich zwei falsch abgegebene Wählerstimmen nicht auswirken.

Sonstige Unregelmäßigkeiten der Wahl (Manipulationen des Wahlvorstands o. ä.) konnten im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

Ob eine Wahlwiederholung erfolgen wird entscheidet nicht das Gericht, sondern die Landkreisverwaltung des Landkreises Freyung-Grafenau.